

Veranstaltungen

07.-08.07.2022 &
14.-15.07.2022
**Praxisseminar Planung und
Projektentwicklung von er-
neuerbaren Wärmenetzen im
ländlichen Raum**
in Mainz

12.07.2022
**Fachexkursion: Steigerung des
Anteils erneuerbarer Energien
in Wärmenetzen in
Baden-Württemberg**
in Freiburg im Breisgau

01.09.2022
Fernwärmelieferverträge
in Frankfurt am Main

07.-08.09.2022
**Erfahrungsaustausch der
Fachkräfte für die Messung
von thermischer Energie**
in Leipzig

13.-14.09.2022
**Alles mit Druck?
Neues aus der Hydraulik**
in Berlin

20.-21.09.2022
**Training für Vertriebsmitarbeiter
(Basis)**
in Weimar

21.-23.09.2022
**Fernwärme-Kundenanlagen
für Experten**
in Deidesheim

27. DRESDNER
Fernwärme-Kolloquium
29.+30.09.2022 | Dresden
www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Bundesregierung ruft „Alarmstufe“-Gas aus – Auswirkungen auf die Branche

Am vergangenen Donnerstag hat Bundesminister Habeck die zweite Stufe des dreistufigen „Notfallplans Gas“ – die sogenannte – Alarmstufe ausgerufen. Grundlage der Entscheidung ist „...eine Störung der Gasversorgung [vorliegt], die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt...“ Zu diesem Ergebnis kam das Ministerium, nachdem bereits in der Vorwoche die Gaslieferungen über die Ostseepipeline Nord Stream I um rund 60 % gedrosselt wurden und auch die bisherigen Liefermengen über die mitteleuropäischen Pipelines schon seit längerem rückläufig waren.

Im Gegensatz zu der bereits im März ausgerufenen Frühwarnstufe löst dieser Schritt nicht nur Informationspflichten für verschiedene Akteure aus, sondern hat auch für Anlagenbetreiber – und damit auch für Fernwärmeversorger – konkrete Konsequenzen.

Welche zusätzlichen Verpflichtungen kommen auf Kraftwerksbetreiber zu?

Der Kabinettsentwurf des Ersatzkraftwerksbereitstellungsgesetzes (EKWG) sieht weitreichende Maßnahmen vor, um den Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung zu begrenzen und stattdessen kohle- und ölgefeuerte Stromerzeugungsanlagen verstärkt einzusetzen.

Demnach wird die Bundesregierung nach Ausrufung der Alarmstufe befugt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die u. a. Betreiber von Anlagen in der Netzreserve dazu verpflichtet, für einen befristeten Zeitraum am Strommarkt teilzunehmen (daran wird gerade im Ministerium fieberhaft gearbeitet)

Darüber hinaus werden die Anlagenbetreiber verpflichtet, die Betriebsbereitschaft ihrer nicht gasgefeuerten Anlagen herzustellen. Dazu zählt vor allem die ausreichende Bevorratung mit Brennstoff. So müssen Kohlekraftwerksbetreiber genügend Brennstoff vorhalten, um mindestens 60 Tage Vollastbetrieb gewährleisten zu können, bei Ölkraftwerken 10 Tage.

Für Anlagen, die an der Betriebsbereitschaft teilnehmen, ist eine Vergütung für die zusätzlich entstandenen Kosten vorgesehen. Diese setzt sich zusammen aus Kosten für die Vorhaltung und Wiederherstellung der Anlage sowie für anfallende Opportunitäts- und Arbeitskosten. Eine weitere Präzisierung und Detaillierung steht allerdings noch aus.

Der wohl derzeit am kontroversesten diskutierte Paragraph (§ 50 f) sieht vor, den Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung zu begrenzen, indem für den Betrieb der gasgefeuerten Anlagen eine zusätzliche Pönale verhängt wird. Zwar sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, KWK-Anlagen von dieser Pönale auszunehmen, allerdings bleibt der Gesetzesentwurf auch hier bislang sehr vage.

Laut aktuellem Zeitplan soll das Gesetz final am 8. Juli vom Bundesrat verabschiedet werden. Der Minister hat bereits angekündigt, dass bis zu diesem Stichtag die jeweiligen Rechtsverordnungen ausgearbeitet sein sollen, um zeitnah in Kraft gesetzt zu werden.

Was fordert der AGFW?

Der AGFW hat sich vor allem dafür ausgesprochen, die öffentlichen KWK-Anlagen von der Pönalisierung auszunehmen, da diese in den Fernwärmesystemen zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung dringend benötigt werden. Auch würde eine Pönale Versorgungsunternehmen und Endkunden zusätzlich belasten, ohne eine Lenkungswirkung zu erzielen. Letzteres vor dem Hintergrund, dass bei einer akuten Gasmangellage die Preise sowieso schon prohibitiv hoch sind und Gas nur noch dort eingesetzt wird, wo es nicht anders geht.

Um den Einsatz von kohle- oder ölbasierten Anlagen und ungekoppelten Erzeugern im Fernwärmesystem zu ermöglichen, haben wir zudem darauf hingewiesen, dass emissions- und genehmigungsrechtliche Regelungen sowie die energetischen Kennwerte für Wärmenetze entweder aufgehoben, ausgesetzt oder neutralisiert werden sollten.

Weitere Details und Positionen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Aktivierung des außerordentlichen Preisanpassungsrechts nach § 24 EnSiG

Außerdem bietet die Alarmstufe die Möglichkeit, die Regelungen zum außerordentlichen Preisanpassungsrecht des erst in diesem Frühjahr eingeführten § 24 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) auszulösen, indem die Bundesnetzagentur (BNetzA) die erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland feststellt. Zwar hat BNetzA-Präsident Müller betont, von dieser Option derzeit noch keinen Gebrauch zu machen, den-



AGFW bei Sachverständigenanhörung zum EKWG am 24. Juni

noch rückt die Anwendung des Paragraphen immer näher. Ein kolportierter Auslöser könnte die jährliche Revision der Pipeline Nord Stream I sein, die für Mitte Juli terminiert ist.

Entgegen der Empfehlung des AGFW (Stellungnahme vom 4. Mai 2022) wurden Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Obwohl selbst der Bundestagsausschuss für Klimaschutz & Energie dafür plädiert hat „... Unternehmen, die Erdgas zur Erzeu-

gung von Wärme einsetzen, ein außerordentliches Preisanpassungsrecht...“ einzuräumen, wurde die Schaffung einer klaren Regelung vertagt.

Der derzeit geltende Gesetzestext bietet Interpretationsspielraum, inwieweit auch Fernwärmeversorger ihren Kunden gegenüber ein außerordentliches Preisanpassungsrecht besitzen. Näheres dazu lesen Sie im nachfolgenden Artikel.

Der AGFW hat sich nicht nur in den zuvor genannten Stellungnahmen für eine Ausnahmeregelung für gasbetriebene KWK-Anlagen im EKWG und die Aufnahme der Fernwärme in das EnSiG stark gemacht, sondern hat diese Forderung auch im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Bundestagsausschuss für Klimaschutz & Energie mit Nachdruck vertreten.

Dipl.-Kfm. John A. Miller
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de



Johannes Dornberger
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de



Gasmangellage: Alarmstufe ausgerufen. Hat der Fernwärmeversorger ein außerordentliches Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG?

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. April 2022 (BT-Drs. 20/1501) sah in § 24 Abs. 1 S. 1 EnSiG vor:

Hat die Bundesnetzagentur nach **Ausrufung der Alarmstufe** oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt, haben **alle hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.**

Die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022 durch Bundesminister Habeck lässt die Frage aufkommen, ob das in dem genannten Gesetzesentwurf vorgesehene Preisanpassungsrecht auch für Fernwärmeversorger gilt. Nach einer sehr weiten Lesart des derzeitigen Wortlauts der Vorschrift könnte man zwar vertreten, dass die Regelung auch die Fernwärme erfasst, wenn

man erstens von einem weiten Verständnis des Begriffs „Energieversorgungsunternehmen“ ausgeht und/oder zweitens den Normzweck heranzieht, wonach Preisanpassungen „entlang der gesamten Lieferkette“ erfolgen sollen. Teil der Gaslieferkette sind auch Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn sie Wärme aus Gas erzeugen.

Dagegen spricht jedoch das verengte Verständnis des Begriffs „Energieversorgungsunternehmen“. Nach § 3 Nr. 18 EnWG i. V. m. den weiteren Begriffsbestimmungen sind dies letztlich Strom- und Gasversorgungsunternehmen. Zwar gelten die Definitionen des EnWG nicht zwingend für das EnSiG. Allerdings nehmen die Bestimmungen der Entwurfsfassung zu § 24 EnSiG teilweise Bezug auf Regelungen im EnWG. Dies spricht wohl für eine Verzahnung der Begriffe von EnWG und EnSiG. Hinzu kommt, dass die Gesetzesbegründung zu § 24 EnSiG-Entwurfsfassung die Lieferkette vom Gasimporteuer über den Zwischenhändler bis zum letzten Glied des Gaslieferanten beschreibt (BT-Drucks. 20/1501, S. 37). Der Fernwärmeversorger als Kunde des Gaslieferanten wird hingegen nicht erwähnt.

Ass. iur. Hanh Mai
Tel.: +49 69 6304-281
E-Mail: h.mai@agfw.de

